

Netzanschlussvertrag

über den

Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das
Niederspannungsnetz 0,4 kV
der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

zwischen

Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH
Lotzbeckstraße 45,
Amtsgericht Freiburg HRB 700570
77933 Lahr

als Netzbetreiber

- nachstehend EWM genannt -

und

>Vorname, Name des Eigentümers<
>weiter Vorname, Name des Eigentümers<
>Straße/Nr. des Eigentümers<
>Wohnort des Eigentümers<

als Eigentümer(in) der Liegenschaft/des Gebäudes
und damit als Anschlussnehmer

- nachstehend Kunde genannt –

für die Liegenschaft / das Gebäude

>Bezeichnung der Liegenschaft<
>Ort der Liegenschaft<
>Straße/Nr. der Liegenschaft<
Flurstücksnr.: >Flurstücksnr.<

Ihr Ansprechpartner:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Vertragsgegenstand	3
2	Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss	3
3	Anschlussart, Übergabestelle, Eigentumsgrenze und Herstellungskosten	3
4	Gesamtkosten	3
5	Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist	3
6	Nutzung des Netzanschlusses	4
7	Zählung, Messung	4
8	Haftung	4
9	Sonstiges	4
10	Inkrafttreten	5

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für die/das vorgenannte bezeichnete Liegenschaft/Gebäude an das Netz der EWM als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Kunden gewünschte Anschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

2. Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen (Wohneinheiten WoE und Nichtwohneinheiten) in Höhe der Anmeldeleistung (AML) zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten.

	bisher		neu		Differenz	
Anzahl WoE		kW		kW		kW
Leistung		kW		kW		kW
Anmeldeleistung		kW		kW		kW

Für das vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird entsprechend der Differenz und auf Basis der Ergänzende Bedingungen² zur Niederspannungsanschlussverordnung¹ (NAV) ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt in Höhe von:

Baukostenzuschuss (BKZ), Netto €

3. Anschlussart, Übergabestellen, Eigentumsgrenzen

Die spezifischen Daten des Anschlusses sind in der Anlage 1 dargestellt.

Neuanlage

Bestehender Anschluss

4. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für die Herstellung und den BKZ betragen:

Herstellungskosten (netto)	€
BKZ (netto)	€
Summe (netto)	€
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %)	€
Gesamtsumme (brutto)	€

Die Herstellungskosten des Hausanschlusses sind in Anlage 2 dargestellt.

5. Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist

Der Eingang dieses vom Kunden unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung. Die EWM wird den Netzanschluss innerhalb von ca. Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Kunden gegeben sind.

6. Nutzung des Netzanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung. Soweit der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern genutzt wird, gelten für die Anschlussnutzung die Regelungen entsprechend der Ergänzende Bedingungen² zur NAV. Die Anschlussnutzung ist in der Anlage 1 spezifiziert.

7. Zählung, Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten ist Aufgabe der EWM als Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Kunden (Anschlussnehmer) kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der Anschlussnehmer beauftragt mit der Unterzeichnung der Fertigstellungsanzeige Hausanschluss des Elektroinstallateur den Messstellenbetreiber für die Installation der Messeinrichtung.

8. Haftung

Die Haftung der EWM für Schäden des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Sonstiges

- (1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, der EWM die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüfertestates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.
- (2) Das beigegefügte Datenblatt, s. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages, ebenso die Niederspannungsanschlussverordnung¹ (NAV) und die Ergänzende Bedingungen² zur NAV sowie die Technischen Anschlussbedingungen der EWM.
- (3) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

10. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Eingang des vom Kunden unterzeichneten Vertrages bei der EWM in Kraft.

Ort

Datum

Ort

Datum

Elektrizitätswerk Mittelbaden
Netzbetriebsgesellschaft mbH

Unterschrift EWM

Unterschrift des Kunden

- 1) Die Niederspannungsanschlussverordnung ist im Internet auf der Homepage der EWM veröffentlicht, auf Wunsch wird die NAV zugesandt.
- 2) Die Ergänzende Bestimmungen sind im Internet auf der Homepage der EWM veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.